

Statuten des Zweigvereines

(Beschlissen am 07. Mai 2004 per Umlaufbeschluss; Kenntnisnahme in den Regionskonferenzen und am Verbandstag vom 17. und 18. März 2005; die Statuten sind durch jeden Zweigverein gesondert in einer Hauptversammlung zu beschließen).

Präambel

Bei allen personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Im Folgenden werden die ÖBB oder deren Rechtsnachfolger als Betrieb und ÖBB-Bedienstete oder Bedienstete von Rechtsnachfolgern als Betriebsangehörige bezeichnet.

§ 1 Name und Sitz des Zweigvereines

1. Der Zweigverein führt den Namen

Verband der ÖBB-Landwirtschaft
BBL-Region WEST
Zweigverein WÖRGL
Zweigvereinsnummer 3002

2. Er hat seinen Sitz in Wörgl. Der mit den Statuten von der Vereinsbehörde gebilligte Vereinsname ist stets im vollen Umfang anzuwenden.

§ 2 Örtlicher Umfang des Zweigvereins (Tätigkeitsbereich)

1. Der Zweigverein umfasst

1.1 Gärten und sonstige Flächen für kleingärtnerische und landwirtschaftliche Nutzung, die ihm der Verband im Wege der zuständigen BBL-Region zur Betreuung gegen jederzeitigen Widerruf zugewiesen hat, und

1.2 Gärten und sonstige Flächen für kleingärtnerische oder landwirtschaftliche Nutzung, die der Verband angepachtet oder erworben hat und dem Zweigverein zur Betreuung übertragen hat.

2. Den Nutzern der überlassenen Grundstücke ist die gewerbsmäßige Veräußerung von Erzeugnissen aus den übertragenen Flächen nicht gestattet.

3. Der Zweigverein betrachtet sich als Unterorganisation (Mitglied) der BBL-Region und des Verbandes der ÖBB-Landwirtschaft. Der örtliche Umfang jedes Zweigvereines ergibt sich aus den ihm zugeordneten Flächen und deren Lage.

§ 3 Aufgaben, Zweck und Mittel

1. Generelle Förderung des Kleingartenwesens mit dem Ziele einer vernünftigen Freizeitgestaltung für alle nach § 5 aufgenommenen Mitglieder.

Die Tätigkeit des Zweigvereines darf nicht auf Gewinn oder Erwerb orientiert sein und ist demzufolge auf Gemeinnutz gerichtet.

2. Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen Angelegenheiten, die mit der Pflege und Bearbeitung von Kleingärten und mit der Errichtung von Baulichkeiten verbunden sind.

3. Beratung und Betreuung der Mitglieder, die Wiesen, Weiden, Böschungen und Äcker nutzen.

4. Abhaltung von Kursen, wie z.B. für Veredelung und Schnitt von Obstgehölzen.

5. Durchführung der gemeinsamen Schädlingsbekämpfung.

6. Gemeinsame Beschaffung von Bedarfsartikeln des Gartenbaues.

7. Überprüfung der vom Verband erstellten Mitglieder-, Erinnerungs-, Mahnungs- und Ausschlusslisten und Durchführung von in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der BBL-Region und dem Verband.

8. Erstellung und Beschluss einer Geschäftsordnung, die sich an die vom Verbandstag beschlossene Muster-Geschäftsordnung zu halten hat. Die Geschäftsordnung ist integrierter Bestandteil der Statuten des Zweigvereines.

Bei Aufnahme dieses Hinweises, dass die Geschäftsordnung ein integrierter Bestandteil der Statuten ist, muss neben den Statuten auch die Geschäftsordnung der Vereinsbehörde angezeigt werden; andernfalls ist diese Angabe zu streichen.

9. Zur Bewältigung der Aufgaben des Zweigvereines stehen die Mittel aus der Finanzgebarung zur Verfügung. Als solche sind insbesondere vorgesehen:

9.1 Mitgliedsbeitragsanteil,

9.2 Umlagen,

9.3 Spenden,

9.4 Umschreibgebühr.

Das für angepachtete Gärten eingehobene und zur Gänze an den Grundeigentümer abzuführende Nutzungsentgelt ist keine Einnahme im Sinne dieser Bestimmungen.

Die Tätigkeit des Zweigvereines ist statutengemäß nicht auf Gewinn oder Erwerb orientiert, sondern dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des gemeinnützigen Zweckes. Es besteht die eindeutige Absicht, gemeinnützige Zwecke zu erfüllen. Die gemeinnützige Zweckerfüllung resultiert neben der statutenmäßigen Festlegung auch aus dem tatsächlichen Wirken des Vereines und seiner Mitglieder.

§ 4 Unterordnung

Unbeschadet der eigenen Rechtsfähigkeit des Zweigvereines sind der Zweigverein und dessen Mitglieder an die Statuten und Geschäftsordnungen (in der jeweiligen Fassung) und an die Beschlüsse der übergeordneten Gliederungen der ÖBB-Landwirtschaft (BBL-Region und Verband) gebunden. Weiters gelten die Richtlinien der vom Verbandstag beschlossenen Muster-Gartenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Durch Beschlüsse des Zweigvereines können Anordnungen und Beschlüsse der BBL-Region und des Verbandes nicht aufgehoben werden.

Im Falle dessen, dass ein Zweigverein und dessen gewählte Funktionäre ihren in den Statuten und der Geschäftsordnung formulierten Aufgaben und Verpflichtungen nicht nachkommen und trotz schriftlicher Aufforderung durch die BBL-Region oder den Verband keine Änderung eintritt, sind BBL-Region und Verband verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur raschestmöglichen Herstellung des Statuten- und geschäftsordnungsmäßigen Zustandes einzuleiten. Insbesondere sind sowohl Verband als auch BBL-Region berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung des Zweigvereines unter Festlegung der Tagesordnung einzuberufen.

Der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken sowie der Erwerb von Grundflächen zur kleingärtnerischen oder landwirtschaftlichen Nutzung kommt ausschließlich dem Verband der ÖBB-Landwirtschaft zu.

§ 5 Aufnahme der Mitglieder

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet in der Regel die Vereinsleitung.

2. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich an die Volljährigkeit, uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit und an die Überlassung eines Kleingartens oder einer sonst landwirtschaftlich genutzten Fläche gebunden.

3. Als Mitglieder können aufgenommen werden:

3.1 Betriebsangehörige im Aktiv- und Ruhestand;

3.2 Angestellte der Bundesbahn-Landwirtschaft; Angestellte der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen; Angestellte des ÖGB in einem Naheverhältnis zum Betrieb; Bedienstete von Tochtergesellschaften des Betriebes und von Privatbahnen, die dem Personenkreis gemäß Pkt. 3.1 grundsätzlich gleichgestellt sind;

3.3 Ehepartner und Lebensgefährten als unmittelbare Nachfolger von Mitgliedern;

3.4 Kinder (1. Generation), die nicht Betriebsangehörige oder diesen gleichgestellt sind, als unmittelbare

telbare Nachfolger von Betriebsangehörigen oder diesen gleichgestellten Personen, aber nur mit Zustimmung der zuständigen BBL-Region und des Verbandes;

3.5 Sonstige betriebsfremde Personen für freie Flächen, bei Gärten aber nur nach Erteilung der Zustimmung des Grundeigentümers, der Belegschaftsvertretung und des Verbandes.

3.6 Bei der Vergabe von Gartenflächen in Gartenanlagen, die vom Verband angepachtet wurden oder sich in dessen Eigentum befinden, ist in jedem Fall die Zustimmung des Verbandes im Wege der zuständigen BBL-Region einzuholen.

3.7 Dem Verband und der BBL-Region kommt bei der Vergabe von Grundflächen in begründeten Fällen ein Einspruchsrecht zu. Kann eine einvernehmliche Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nicht erzielt werden, ist das Schiedsgerichtsverfahren gemäß § 12 der Statuten des Verbandes bzw. § 13 der Statuten der BBL-Region einzuleiten. Die diesfalls getroffene Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

4. Jeder Aufnahmewerber hat ein vom Verband der ÖBB-Landwirtschaft einheitlich aufgelegtes Mitgliedsblatt zu unterfertigen und bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme und die Anerkennung der Statuten, der Gartenordnung, der vertraglichen Regelungen und der Beschlüsse der ÖBB-Landwirtschaft - alle in der jeweils gültigen Fassung - sowie die Übernahme des „Handbuches für Mitglieder“.

Allfällige Neuauflagen des „Handbuches für Mitglieder“ sind dem Mitglied nachweislich auszufolgen.

5. Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft nur persönlich wahrnehmen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

1.1 freiwilligen Austritt;

dieser ist grundsätzlich jederzeit möglich und dem Obmann schriftlich anzuzeigen; soll der freiwillige Austritt mit Jahresende wirksam werden, ist die Verständigung an den Obmann bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres vorzunehmen; bei Nichteinhaltung dieses Termins sind sämtliche Zahlungsverpflichtungen auch für das Folgejahr gegeben;

1.2 Ableben;

1.3 Ausschluss;

falls der Ausschluss eines Mitgliedes unvermeidbar erscheint, ist das Einvernehmen mit der BBL-Region herzustellen;

1.4 rechtswirksamen Widerruf des Grundstückes;

1.5 Nichtbezahlung bereits fälliger und einmal eingemahnter, sich aus der Mitgliedschaft ergebender finanzieller Forderungen ohne weiteres Verfahren und zwar bei Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Nutzungsentgelt sowie sonstigen Forderungen (zum Beispiel anfallende Anschaffungskosten zur Herstellung der notwendigen Infrastruktur, Steuern und sonstige Abgaben jedweder Art und Kosten von Verträgen) mit Ablauf des 30.6. des laufenden Jahres.

Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Pkt. 1.5 ist unverzüglich dem betroffenen Mitglied nachweislich mitzuteilen. Diesfalls besteht kein Rechtsmittel der Berufung.

In Fällen, die bis 30.9. des laufenden Jahres noch nicht abgeschlossen sind, erfolgt diese Mitteilung durch das Präsidium des Verbandes.

2. Der beabsichtigte freiwillige Austritt ist dem Obmann schriftlich anzuzeigen. Die Lösung der Mitgliedschaft und die Rückgabe des Grundstückes wird zu dem mit dem Obmann vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

3. Mit dem Tag des Ablebens erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und auf die bis dahin genützte Fläche.

4. Der Ausschluss kann, nachdem der Betroffene gehört wurde, nur in einer Sitzung der Vereinsleitung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder der Vereinsleitung anwesend sein müssen, mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

5. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Betroffenen und der BBL-Region schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes und des Zeitpunktes des Inkrafttretens mitzuteilen.

6. Die Ladung zu der Sitzung der Vereinsleitung, bei der der Ausschluss beschlossen werden soll, und die Verständigung über den Ausschluss an den Betroffenen haben nachweislich mittels eingeschriebenen Briefes mit Übernahmschein zu erfolgen.

7. Gegen den Ausschluss ist das Rechtsmittel der schriftlichen, begründeten Berufung innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Verständigung möglich. Sie ist beim Vorstand des Zweigvereines einzubringen, bei dem der Ausschluss anhängig ist.

Der Vorstand des Zweigvereines hat die Berufung unverzüglich an die zuständige BBL-Region weiterzuleiten.

Als Berufungsinstanz fungiert das bei der BBL-Region auf Funktionsdauer gewählte ständige Schiedsgericht für Streitfälle gemäß § 13 b der Statuten der BBL-Region. Dieses entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit endgültig.

8. Der Ausschluss darf nur ausgesprochen werden, wenn sich das Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Statuten, die Gartenordnung, vertragliche Regelungen oder Beschlüsse schuldig macht und trotz Ermahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt bzw. sein Verhalten nicht ändert.

9. Ein Grund zum Ausschluss liegt vor allem vor, wenn

9.1 ein Mitglied oder dessen Angehörige durch ihr Verhalten das gute Einvernehmen unter den Mitgliedern fortgesetzt stört, das Ansehen des Vereines oder seiner Funktionäre schwer schädigt, oder sich tätlich an Mitgliedern, deren Angehörigen oder deren Eigentum vergreift;

9.2. ein Mitglied von seiner Grundfläche einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, sie in arger Weise vernachlässigt und trotz zweimaliger Mahnung in diesem Tun weiter verharrt;

9.3 ein Mitglied wegen eines Verbrechens zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird;

9.4 ein Mitglied seine Mitgliedschaft durch falsche Angaben erschlichen hat;

9.5 ein Mitglied Erzeugnisse aus den überlassenen Flächen gewerbsmäßig veräußert;

9.6 ein Mitglied Arbeits- oder Ersatzleistungen für Gemeinschaftsarbeiten und -leistungen verweigert;

9.7 ein Mitglied sich nicht dem ordnungsgemäßen Spruch eines Schiedsgerichtes fügt.

10. Der Ausschluss wird rechtskräftig 14 Tage nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses, im Falle der Berufung mit Zustellung der Bestätigung des Ausschlusses durch das Schiedsgericht der zuständigen BBL-Region.

11. Bei Widerruf der zur Nutzung überlassenen Grundfläche gemäß vertraglichen Regelungen endet die Mitgliedschaft mit dem Tage des Endes der Rückgabefrist.

12. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Zweigverein ergeben, sowie auf Gemeinschaftsleistungen und auf die bis dahin genutzte Grundfläche, die grundsätzlich innerhalb eines weiteren Monats zu räumen ist.

13. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft nach § 6, Pkte. 1.1, 1.3 und 1.5 der Statuten sind die rückständigen Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der vorangegangenen Mitgliedschaft zum Zweigverein ergeben haben, innerhalb einer Woche zu begleichen. Zur Sicherstellung aller Ansprüche des Zweigvereines kann das auf der Grundfläche befindliche, dem ehemaligen Mitglied gehörende Eigentum, als Pfand genommen werden.

14. Soll nach Beendigung der Mitgliedschaft ein Garten an einen Nachfolger übergeben werden, hat dieser dem Ausgeschiedenen oder im Falle des Ablebens den gesetzlichen Erben für das auf der Grundfläche verbliebene Hab und Gut eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Für den Fall, dass diese Entschädigung möglicherweise eine vom Verband generell festgelegte Höchstgrenze übersteigt, hat der Vorstand ein Schätzgutachten eines allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen für das Liegenschaftswesen einzuholen, wobei die Kosten hierfür das ausscheidende Mitglied oder der gesetzliche Erbe, die alifällige Umschreibgebühr das nachfolgende Mitglied trägt.

Darüber hinaus ist der Zweigverein berechtigt, im Falle einer offensichtlichen Unangemessenheit der Ablöseforderung - auch ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung - ein Schätzgutachten in gleicher Weise wie vorstehend einzuholen.

Vom Mitglied erbrachte Arbeitsleistungen werden nicht ersetzt.

Eine Entschädigung durch den Zweigverein oder andere Organe der ÖBBLandwirtschaft kann nicht beansprucht werden.

15. Bei Aufnahme von Mitgliedern nach § 5, Pkte. 3.3 und 3.4 ist die Umschreibung ohne Gebühr innerhalb eines Monats vorzunehmen.

16. Im Zweifelsfall entscheidet der Verband.

§ 7 Rechte des Mitgliedes

1. Möglichkeit der Inanspruchnahme aller gemeinnützigen Einrichtungen und Teilnahme an allen Veranstaltungen des Zweigvereins.

2. Passives und aktives Wahlrecht in den Hauptversammlungen.

3. Nutzung der übergebenen Grundfläche im Rahmen der Statuten, Geschäftsordnung und Gartenordnung auf Dauer der Mitgliedschaft.

§ 8 Pflichten des Mitgliedes

1. Alle Mitglieder haben stets die Interessen und das Ansehen aller Gliederungen der ÖBB-Landwirtschaft zu wahren und zu fördern.

2. Die Kündigung von Grundflächen durch das Mitglied ist schriftlich bis spätestens 31.10. jeden Jahres dem Obmann bekannt zu geben und wird mit dem jeweiligen Jahresende wirksam.

3. Die vom Zweigverein vorgeschriebenen Abgaben und Umlagen sind fristgerecht beim Kassier oder mit dem vom Zweigverein zugestellten Zahrschein einzuzahlen. Der vom Verband festgelegte und vorgeschriebene Mitgliedsbeitrag (mit Umlagen), sowie Nutzungsentgelte, die für vom Verband angepachtete oder in dessen Eigentum befindliche Flächen anfallen, sind spätestens bis 31.3. des laufenden Jahres mit dem zugesandten Zahrschein oder mittels eines Abbuchungsauftrages an den Verband zu zahlen. Ebenso sind anfallende Aufschließungskosten zur Herstellung der notwendigen Infrastruktur, Steuern und Abgaben jedweder Art und Kosten, welche durch Vergütung von Verträgen entstehen, fristgerecht vom Mitglied zur Einzahlung zu bringen.

Bei verspäteter Einzahlung können vom Zweigverein und vom Verband angemessene Zuschläge (Mahngebühren und Zinsen) eingehoben werden.

Die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages (mit Umlagen) sowie allfälliger Nutzungsentgelte oder von sonstigen Forderungen trotz erfolgter Mahnung stellt einen groben Verstoß gegen die Statuten dar.

Das Mitglied verliert diesfalls mit Ablauf des 30.6. des laufenden Jahres im Sinne des § 6, Pkt. 1 .5 der Statuten automatisch ohne weiteres Verfahren die Mitgliedschaft.

4. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten, der Gartenordnung, der vertraglichen Vereinbarungen, der Beschlüsse, sowie zur Beachtung der jeweiligen Anordnungen der Organe des Zweigvereines verpflichtet.

5. Die von der Vereinsleitung ordnungsgemäß beschlossenen, im Allgemeininteresse gelegenen Änderungen des Ausmaßes des zugewiesenen Grundstückes hat das Mitglied zu dulden.

Dem Mitglied steht jedoch - ohne aufschiebende Wirkung - die Berufung an das Schiedsgericht der zuständigen BBL-Region als Berufungsinstanz zu. Dieses entscheidet jedoch endgültig.

6. Jedes Mitglied hat dem Obmann bzw. den von diesem beauftragten Personen das Betreten des Grundstückes und die Besichtigung der Baulichkeiten zu gestatten. Zur Abwehr drohender Gefahr oder zur Durchführung notwendiger Kontrollen kann bei längerer Abwesenheit des Mitgliedes der Obmann bzw. ein von diesem beauftragter Funktionär im Beisein eines weiteren Funktionärs das Grundstück betreten.

7. Vor Beginn jeder Bautätigkeit muss die Zustimmung des Zweigvereines, des Grundeigentümers und der zuständigen Baubehörde vorliegen.

§ 9 Organe des Zweigvereines

- a) Vorstand,
- b) Vereinsleitung (Leitungsorgan),
- c) Rechnungsprüfer,
- d) Hauptversammlung,
- e) Schiedsgericht.

§10 Vorstand

1. Dem Vorstand, der mindestens halbjährlich schriftlich einzuberufen ist, gehören an:

- Obmann,
Obmann-Stellvertreter,
Kassier und Schriftführer.

Der Sprecher der Rechnungsprüfer ist zu allen Sitzungen in beratender Funktion einzuladen.

Darüber hinaus können Fachberater, Mitglieder der örtlichen Belegschaftsvertretung und Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

2. Der Obmann führt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Geschäfte des Zweigvereines und hat dabei besonders auf die Einhaltung der Statuten, der Geschäftsordnung, der Gartenordnung und der Beschlüsse zu achten.

Im Vorstand werden die Sitzungen der Vereinsleitung vorbereitet und Anträge über die BBL-Region an den Verband auf Leistungen aus dem Unterstützungsfonds, Gewährung von Rechtsschutz, Ehrenzeichen, Ehrengaben bzw. Ehrungen gestellt.

Der Vorstand hat in begründeten Fällen gemäß § 17, Pkte. 7 und 8 der Statuten, Anträge an die Vereinsleitung auf Funktionsverlust gewählter Funktionäre des Zweigvereines zu stellen.

3. Der Obmann vertritt den Zweigverein unter Beachtung aller einschlägigen Bestimmungen nach innen und nach außen und hat die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Zweigvereines zu vollziehen. Er hat die Zusammenkünfte und Sitzungen der Organe des Zweigvereines, ausgenommen die der Rechnungsprüfer, rechtzeitig schriftlich einzuladen und zu leiten.

4. In dringenden unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Vorstandes oder der Vereinsleitung fallen, hat der Obmann zu entscheiden und in der nächsten Sitzung zu berichten.

5. Der Schriftführer hat über alle Sitzungen ein Protokoll zu erstellen und gesammelt zu verwahren. Die Protokolle sind vom Obmann und vom Schriftführer zu unterschreiben und mit dem Stempel des Zweigvereines zu versehen.

6. Der Kassier verwaltet das Vermögen des Zweigvereines, führt die buchhalterischen Aufzeichnungen und das Inventarverzeichnis und wickelt unter eigener Verantwortung den Geldverkehr nach den Statuten, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen ab. Alle Zahlungsbelege müssen vor der Durchführung vom Obmann gezeichnet sein. In dringenden Fällen ist die Unterschrift des Obmannes unverzüglich nachträglich einzuholen. Der Kassier hat bei der Überprüfung der Mitglieder-, Erinnerungs-, Mahnungs- und Ausschlusslisten mitzuwirken.

7. Der Schriftverkehr und alle Geschäftsstücke sind vom Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 11 Vereinsleitung (Leitungsorgan)

1. Der Vereinsleitung, die mindestens halbjährlich schriftlich einzuberufen ist, gehören an:

- Die Mitglieder des Vorstandes,
- Stellvertreter des Kassiers und Schriftführers,
- sowie Beisitzer im erforderlichen Ausmaß.

Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen in beratender Funktion einzuladen. Darüber hinaus können Fachberater, Mitglieder der örtlichen Belegschaftsvertretung und Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden. Die zuständige BBL-Region ist zu jeder Sitzung der Vereinsleitung schriftlich einzuladen.

2. Die Vereinsleitung ist zuständig für

2.1 Umschreibgebühr;

2.2 Aufnahme von Mitgliedern und Gartenvergaben unter Beachtung der Beschlüsse und Vorgaben des Verbandes und der BBL-Region; dem Verband und der BBL-Region kommen in begründeten Fällen ein Einspruchsrecht zu. Sollte keine einvernehmliche Lösung gefunden werden können, ist ein Schiedsgerichtsverfahren gemäß § 12 der Statuten des Verbandes bzw. § 13 a der Statuten der BBL-Region einzuleiten;

2.3 Vorbereitung der Hauptversammlung;

2.4 Ausschluss von Mitgliedern;

2.5 Behandlung von Anträgen des Vorstandes auf Funktionsverlust gewählter Funktionäre des Zweigvereines gemäß § 17, Pkte. 7 und 8 der Statuten und Antragstellung an die Hauptversammlung, sowie für

2.6 alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfung besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen weder dem Vorstand noch der Vereinsleitung angehören, müssen aber Mitglieder des Zweigvereines sein.

2. Die Rechnungsprüfer haben unmittelbar nach ihrer Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammenzutreffen und aus ihrer Mitte einen Sprecher sowie einen Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, ist unverzüglich ein anderes Mitglied zu bestellen und eventuell eine Neukonstituierung vorzunehmen.

3. Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Gebarung und das Anlagevermögen des Zweigvereines einschließlich der Inventarlisten wiederholt, mindestens einmal pro Jahr, zu überprüfen. Dabei ist insbesondere auf eine statutengemäße Geschäftsführung, einwandfreie Kassenführung und ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse zu achten.

4. Der Rechnungsabschluss ist bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres zu prüfen.

5. Insbesondere haben die Rechnungsprüfer zu prüfen, ob Flächen in Gartenanlagen, die vom Verband angepachtet oder erworben worden sind, länger als 3 Monate nicht vergeben wurden. Eine schriftliche Meldung hierüber ist vom Sprecher der Rechnungsprüfer über den Zweigvereinsobmann an die BBL-Region vorzulegen. Diese Meldung hat zu enthalten:

- Zweigvereins- und Flächenummer,
- Gründe für das Freibleiben der Fläche.

6. Die Sitzungen der Rechnungsprüfer werden von ihrem Sprecher einberufen.

7. Die Rechnungsprüfer haben jeder Hauptversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und den Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung der Vereinsleitung zu stellen.

8. Die Rechnungsprüfer des Verbandes und der BBL-Region sind berechtigt, die gesamte Tätigkeit eines Zweigvereines und deren Funktionäre zu überprüfen. Der Sprecher der Rechnungsprüfer des Zweigvereines ist diesfalls beizuziehen.

9. Sowohl der Sprecher der Rechnungsprüfer des Zweigvereines, als auch jener der BBL-Region oder des Verbandes, hat über Weisung des Präsidenten des Verbandes der ÖBB-Landwirtschaft eine Überprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis dieser Kontrolle hat er binnen 14 Tagen der Vereinsleitung, der BBL-Region und dem Präsidenten des Verbandes schriftlich zu berichten.

§ 13 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist alle zwei Jahre durchzuführen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung oder eine Mitgliederversammlung (ohne Wahl) kann vom Obmann jederzeit einberufen werden.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung ist vom Obmann binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn
 - die Einberufung von zwei Drittel der Mitglieder der Vereinsleitung,
 - dies von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder des Zweigvereines,
 - dies von den Rechnungsprüfern gemäß § 21 Abs. 5 Vereinsgesetz beantragt wird.

Alle Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sind schriftlich und entsprechend begründet dem Obmann des Zweigvereines vorzulegen.

4. Die Einladung zur Hauptversammlung muss mit der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher an alle Mitglieder schriftlich erfolgen und durch Aushang kundgemacht werden. Zu jeder Hauptversammlung sind die BBL-Region und der Verband jeweils 6 Wochen vorher einzuladen.

5. Anträge von Mitgliedern des Zweigvereines an die Hauptversammlung sind beim Obmann spätestens vor Beginn der Hauptversammlung einzubringen. Anträge, die eine Änderung der Tagesordnung zum Ziele haben, sind unmittelbar nach Beginn, andere Anträge während der Hauptversammlung zu behandeln.

6. Die Hauptversammlung ist zuständig für

- 6.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 6.2 Erteilung oder Verweigerung der Entlastung für die Vereinsleitung;
- 6.3 Durchführung der Neuwahlen (Nachwahlen) aller Organe (ausgenommen der Mitglieder des Schiedsgerichtes gemäß § 15);
- 6.4 Festsetzung der Vereinsumlage;
- 6.5 Behandlung und Beschlussfassung über alle Anträge und Angelegenheiten, die der Hauptversammlung zeitgerecht und ordnungsgemäß zugeleitet wurden;
- 6.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereines und schriftliche Weiterleitung an die zuständige BBL-Region;
- 6.7 Beschlussfassung über Statuten und Geschäftsordnung für Zweigvereine und Gartenordnung, wobei die vom Verbandstag erstellten Muster-Statuten, die Muster-Geschäftsordnung und die Muster-Gartenordnung für alle Zweigvereine bindend sind.

§ 14 Sonstige Mitglieder

1. Als sonstige Mitglieder werden jene Mitglieder behandelt,
 - 1.1 deren Zweigverein aufgelöst wurde,
 - 1.2 deren Hauptversammlung funktionsunfähig geworden ist, oder
 - 1.3 denen ein Grundstück zur Nutzung übertragen wurde, ohne dass sie Mitglieder eines Zweigvereines sind.
2. Sonstige Mitglieder werden in erster Linie von einer Zahlstelle betreut, wobei ein Mitglied im Auftrag einer BBL-Region die Agenden eines Obmannes wahrnimmt.
3. Ist die Errichtung einer Zahlstelle nicht möglich, erfolgt die Betreuung dieser Mitglieder durch die BBL-Region unter der Bezeichnung „BBL-Region sonstige Mitglieder“.

§ 15 Schiedsgericht

1. Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern bzw. unter Funktionären, die sich innerhalb eines Zweigvereines ergeben, hat der Obmann vermittelnd einzugreifen.
2. Ist eine einvernehmliche Bereinigung des Streitfalles nicht zu erzielen, ist vom Obmann des Zweigvereines ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten. Die beiden Streitparteien haben binnen 2 Wochen je 2 Mitglieder dem Obmann bekanntzugeben. Die erste Sitzung des Schiedsgerichtes hat der

Obmann spätestens nach weiteren 2 Wochen einzuberufen, bei der ein 5. Mitglied als Sprecher des Schiedsgerichtes zu bestellen ist.

3. Kann sich das Schiedsgericht auf keinen Sprecher einigen, so hat der Sprecher der Rechnungsprüfer diese Funktion zu übernehmen.

4. Das Schiedsgericht hat unter Leitung des gewählten bzw. bestimmten Sprechers seine Tätigkeit unverzüglich aufzunehmen.

5. Das Schiedsgericht ist an kein bestimmtes Verfahren gebunden und trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltung ist als Gegenstimme zu werten.

6. Das Schiedsgericht hat seinen Schiedsspruch innerhalb von drei

Monaten nach Nominierung des Sprechers zu fällen und diesen unverzüglich dem Obmann des Zweigvereines schriftlich und nachweislich den beiden Streitparteien ohne Begründung mitzuteilen.

7. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

8. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig. Der Obmann des Zweigvereines hat darüber in der nächsten Hauptversammlung zu berichten.

9. Ist im Zuge eines Schiedsgerichtsfall es ein zum Handeln berufener Funktionär selbst Streitpartei, so darf er als befangen bei diesem Schiedsgericht nicht mitwirken. An seiner Stelle hat sein Vertreter zu handeln.

§16 Beschlüsse

1. Alle Organe des Zweigvereines sind beschlussfähig, wenn bei den Sitzungen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieser Organe anwesend sind.

2. Ist eine Hauptversammlung bei der Eröffnung nicht beschlussfähig, tritt die Beschlussfähigkeit für die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung nach einer Wartezeit von 15 Minuten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ein. Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Hauptversammlung ist eine Mandatsprüfungskommission zu bilden, der drei oder fünf Mitglieder angehören müssen. Die Mandatsprüfungskommission ist von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

3. Die Beschlüsse aller Organe werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Beschlüssen über die Auflösung eines Zweigvereines ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

4. Stimmenenthaltungen sind stets als Gegenstimmen zu werten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§17 Funktionsdauer

1. Die Organe des Zweigvereines werden von der ordentlichen Hauptversammlung für deren Funktionsperiode gewählt. Die Funktionsperiode ist für eine Dauer von zwei oder vier Jahren festgelegt, wobei diese Festlegung im Einvernehmen mit der BBL-Region zu erfolgen hat und vor Beginn der Wahlhandlung bekannt zugeben ist.

In der Wahlanzeige an die Behörde (DrS 21) ist die Funktionsdauer der gewählten vertretungsbefugten Mitglieder unbedingt anzuführen.

Zur Wahl der Hauptversammlung ist ein Wahlvorschlagskornitee zu wählen, dem drei oder fünf Mitglieder angehören müssen. Dieses wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der während der Wahlhandlung den Vorsitz führt und die Wahlvorschläge für alle von der Hauptversammlung zu wählenden Organe zu erstatten hat, wobei auch die Dauer der Funktionsperiode der Hauptversammlung

bekannt zu geben ist. Hierbei ist die Eignung der vorgeschlagenen Personen zu berücksichtigen. Die Vorgeschlagenen sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Über Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat die Wahl eines Organs (der Organe) geheim zu erfolgen; ein Mitglied eines Organs gilt als gewählt, wenn es die Zustimmung der einfachen Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erhält.

In der Wahlanzeige an die Vereinsbehörde ist die Funktionsdauer der gewählten Organe unbedingt anzuführen.

2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat das Recht, notwendige Zwischenwahlen durchzuführen.

3. Die laufende Funktionsdauer eines Organs bzw. dessen Funktionären endet grundsätzlich erst mit der gültig durchgeführten Neuwahl. Die Wiederwahl ist möglich.

4. Bei Verhinderung eines gewählten Funktionärs tritt für die Dauer der Verhinderung der vorgesehene Vertreter in Tätigkeit.

5. Kooptierung

Sind in einem Organ des Zweigvereines ein Funktionär und dessen Vertreter, oder ein Funktionär, für den kein Vertreter vorgesehen ist verhindert, hat die Vereinsleitung auf die Dauer der Verhinderung, aber längstens bis zur nächsten Hauptversammlung, für eine geeignete Vertretung zu sorgen. Nicht kooptiert werden kann jedoch der Obmann. Diesfalls ist eine Neuwahl der Funktion bei einer Hauptversammlung zwingend erforderlich.

6. Vorbedingung für den Vorschlag bzw. für die Wahl zum Funktionär eines Organs des Zweigvereines ist die Mitgliedschaft zum Zweigverein. Verliert ein Funktionär die Mitgliedschaft, so verliert er auch mit dem gleichen Zeitpunkt ohne weitere Veranlassung seine Funktion.

7. Ein gewählter Funktionär ist seiner Funktion verlustig zu erklären, wenn

- ein Umstand bekannt wird, der ursprünglich seine Wählbarkeit ausgeschlossen hätte,
- er sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz nachweislicher Aufforderung weigert, seine Funktion statutengerecht auszuüben. Als Weigerung, die Funktion statutengerecht auszuüben, gilt auch ein dreimaliges, aufeinander folgendes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen und nachweislich zugestellten Einladungen zu Sitzungen jenes Organs des Zweigvereines, dem der betreffende Funktionär angehört.

Das Fernbleiben des Funktionärs muss in nachvollziehbarer Form schriftlich dokumentiert und Grundlage für den Funktionsverlust sein.

8. Der Funktionsverlust wird über Vorschlag der Vereinsleitung der Hauptversammlung zugeleitet. Diese entscheidet endgültig, wobei ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Funktionsverlust und Unterlassung entsprechender Maßnahmen durch den Zweigverein sind BBL-Region und Verband gleichermaßen dazu berufen, tätig zu werden. Diesfalls sind begründete Anträge an die Verbandsleitung zu stellen, gegen deren Entscheidung kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig ist.

§ 18 Unvereinbarkeit

1. Die Funktionen des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers dürfen nicht mit der gleichen Person besetzt werden.

2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig auch andere Funktionen in den Organen des Zweigvereines übernehmen.

3. Die Unvereinbarkeit gilt nur innerhalb eines Zweigvereines.

§ 19 Uneigennützigkeit

1. Die Tätigkeit aller Mitglieder und der Funktionäre in den Organen des Zweigvereines ist eine unparteiische, freiwillige, uneigennützig und darf nicht auf Gewinn orientiert sein.

2. Den Funktionären dürfen nur die eigenen Barauslagen und die Mehrauslagen auf Dienstreisen ersetzt werden.

3. Die von der Verbandsleitung erstellten Richtlinien für den Ersatz von Bargeldauslagen, Reisegebühren und sonstigen Entschädigungen sind einzuhalten.

§ 20 Auflösung

1. Die bevorstehende Auflösung eines Zweigvereines ist vor Fassung des Beschlusses der BBL-Region schriftlich mitzuteilen.

2. Nach Beschlussfassung über die Auflösung ist der BBL-Region unter Beischluss des entsprechenden Protokolls unverzüglich Mitteilung zu erstatten.

3. Nach Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf freiwillige Auflösung des Zweigvereines können die Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft fortsetzen wollen, einem anderen Zweigverein angeschlossen, als Zahlstelle oder als sonstige Mitglieder von der BBL-Region übernommen werden.

4. Die erfolgte Auflösung eines Zweigvereines ist der Vereinsbehörde unter Beischluss des entsprechenden Protokolls formlos unverzüglich mitzuteilen.

5. Das Vermögen des aufgelösten Zweigvereines geht auf die übergeordnete BBL-Region über.

----- O -----